

Brandstiftungsdelikte			
- Übersicht -			
Norm	Gesetzliche Überschrift	Bemerkungen	
§ 306 StGB	Brandstiftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein gemeingefährliches Delikt (str.) ▪ Qualifikationstatbestand zur Sachbeschädigung (§§ 303, 305 StGB) 	
§ 306 a StGB	Schwere Brandstiftung	Abs. 1:	abstraktes Gefährdungsdelikt zum Schutz von Leib und Leben
		Abs. 2:	konkretes Gefährdungsdelikt bezüglich Gesundheitsschädigung
§ 306 b StGB	Besonders schwere Brandstiftung	Abs. 1:	Auf § 306 oder § 306 a StGB aufbauendes erfolgsqualifiziertes Delikt
		Abs. 2:	Selbstständiger Qualifikationstatbestand zu § 306 a I und II StGB
§ 306 c StGB	Brandstiftung mit Todesfolge	Erfolgsqualifiziertes Delikt mit den §§ 306 bis 306 b StGB als Grundtatbestand	
§ 306 d StGB	Fahrlässige Brandstiftung	Fahrlässige Verwirklichung der §§ 306 und 306 a StGB	
§ 306 f StGB	Herbeiführung einer Brandgefahr	Abs. 1:	Eigentumsgefährdungsdelikt
		Abs. 2:	Herbeiführung einer konkreten Brandgefahr i.V.m. der Herbeiführung einer Individualgefahr
		Abs. 3:	Erweiterung auf fahrlässige Begehungsweisen
§ 306 e StGB	Tätige Reue	Möglichkeit des „Rücktritts“ von vollendeten Delikten – gilt nicht hinsichtlich § 306 f StGB	